

# dieDatenschützer Rhein Main

## - keine Untaten mit Bürgerdaten -

E-Mail: [kontakt@ddrm.de](mailto:kontakt@ddrm.de) - Internet: <https://ddrm.de/>

Frankfurt, 31. Mai 2016

An den  
Hessischen Datenschutzbeauftragten  
Herrn Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch  
Gustav-Stresemann-Ring 1

**65189 Wiesbaden**

**Urteil des Europ. Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014 (Aktenzeichen C-212/13) - Seine Auswirkungen auf die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch private Kamerabetreiber**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Ronellenfitsch,

vor wenigen Tagen erhielten wir Kenntnis von einer Pressemitteilung der Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit im Saarland vom 12. Dezember 2014<sup>1</sup>, in der diese eine Stellungnahme abgibt zu der Frage, welche Auswirkungen das im Betreff genannte Urteil auf die Videoüberwachungsanlagen hat, die durch ihre Ausrichtung auch Bereiche des öffentlichen Raums überwachen, aber von privaten Kamerabetreibern errichtet wurden.

Frau Thieser, die damalige Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland, kommt in Ihrer Stellungnahme u. a. zu folgender Bewertung: „Durch die **Verpflichtung, Videoüberwachungsanlagen der Aufsichtsbehörde zu melden**, wird der gängigen Praxis, solche Geräte ohne weitere Prüfung einfach anzubringen, ein Riegel vorgeschoben. Der Kamerabetreiber muss sich zunächst einmal selbst mit den rechtlichen Anforderungen an den zulässigen Betrieb einer solchen Anlage auseinandersetzen und über weniger einschneidende Alternativen nachdenken. Zudem wird die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, solche Anlagen auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen, bevor personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden und nicht erst, wenn sich Passanten oder Spaziergänger bei der Aufsichtsbehörde über solche Anlagen beschweren.“

Diese Stellungnahme bestärkt uns darin, unsere bereits im Jahr 2014 erhobene **Forderung, ein Videokataster aller Kamerastandorte in Hessen einzuführen**, zu erneuern. Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 hatten wir den Hessischen Innenminister gebeten, dass er die Erstellung eines

---

<sup>1</sup> Quelle:

<https://datenschutz.saarland.de/ueber-uns/aktuelles/nachricht/pressemitteilung-der-landesbeauftragten-fuer-datenschutz-und-die-informationsfreiheit-im-saarland/>

Verzeichnisses aller Videoüberwachungsanlagen in Hessen, die den öffentlichen Straßenraum beobachten, in Auftrag gibt.

Bei dieser Stellungnahme stützten wir uns auf ein vergleichbares Herangehen der Bayerischen Staatsregierung, die am 1. Februar 2013 in einer Drucksache des Bayerischen Landtags (16/15571)<sup>2</sup> alle der Bayerischen Staatsregierung bekannten Videoüberwachungsanlagen von öffentlichen und privaten Stellen in Bayern erfasst und veröffentlicht hat.

Auch das niedersächsische Innenministerium hat erstmalig am 16. Oktober 2014 alle Standorte von polizeilichen Videoüberwachungsanlagen in Niedersachsen sowie ergänzende Informationen als Videoanlagenkataster<sup>3</sup> im Internet veröffentlicht.

Die Beispiele aus Bayern und Niedersachsen belegen: Es ist möglich, solche Videoanlagenkataster anzulegen. Und – wie Ihre saarländische Amtskollegin zu Recht feststellt – wird *„die Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, solche Anlagen auf ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen, bevor personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden und nicht erst, wenn sich Passanten oder Spaziergänger bei der Aufsichtsbehörde über solche Anlagen beschweren.“*

Die Rechtsposition der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland wird im Übrigen durch aktuelle zwei Urteile von saarländischen Verwaltungsgerichten gestützt:

- Verwaltungsgericht Saarlouis: Videoüberwachung in einer Apotheke<sup>4</sup> (Urteil vom 29.01.2016 – Aktenzeichen: 1 K 1122/14);
- Verwaltungsgericht des Saarlands: Wildbeobachtungskameras<sup>5</sup> (Urteil vom 18. Mai 2016 - Aktenzeichen hier nicht bekannt).

Zum Urteil in Sachen Wildbeobachtungskameras hat die jetzige Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Frau Grethel, in einer Stellungnahme erklärt: *„Die Entscheidung des Gerichts hat Auswirkungen über den sehr speziellen Bereich der Tierbeobachtungskameras hinaus. Die Schlussfolgerungen des Gerichts sind auf jede Art von digitaler Videoüberwachung übertragbar. Auch private Betreiber von Kameras sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie entsprechende Anlagen, die auch nur teilweise öffentlich zugängliche Bereiche miterfassen, der Aufsichtsbehörde anzeigen müssen.“*

Dieser Rechtsposition vertritt auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Herr Dr. Hasse<sup>6</sup>. In einer Veröffentlichung auf der Homepage Ihres Thüringer Amtskollegen zum Thema *„Meldepflicht nach § 4d Abs. 1 BDSG“* wird festgestellt: *„Nach § 4d Abs.1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme von nicht-öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Thüringen dem TlfdI) nach Maßgabe von § 4e BDSG zu melden. Auch die digitale Videoaufzeichnung stellt eine automatisierte Datenverarbeitung in diesem Sinne dar (vgl.: Urteil des Ge-*

---

<sup>2</sup> Quelle:

[http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage\\_WP16/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/16\\_0015571.pdf](http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/16_0015571.pdf)

<sup>3</sup> Quelle:

[http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=35327&article\\_id=126954&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=35327&article_id=126954&psmand=33)

<sup>4</sup> Quelle:

<http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=5241>

<sup>5</sup> Quelle:

<https://datenschutz.saarland.de/ueber-uns/aktuelles/nachricht/verwaltungsgericht-des-saarlandes-bestaetigt-meldepflicht-von-wildkamaras/>

<sup>6</sup> Quelle:

<https://www.tlfdi.de/tlfdi/themen/video/>

*richtshofs der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH) vom 11.12.2014 Rn. 25 ... Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat (§ 4d Abs. 2 BDSG).“*

Zwar sind In § 4d Abs. 3 BDSG die gleichen Schwellenwerte genannt, wie sie auch für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten erforderlich sind. Ist der Schwellenwert nicht erreicht, entfällt dann auch die Meldepflicht. Damit geht im ersten Blick der eigentliche Anwendungsfall für die Meldepflicht gegen Null. Allerdings greift aus unserer Sicht diese Ausnahme von der Meldepflicht nur für die Datenverarbeitung „zu eigenen Zwecken“. **Videoüberwachung des öffentlichen Raums ist aber keine Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken, da private Kamerabetreiber nicht die Aufgabe haben, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie unterliegt daher nach unserer Bewertung immer dann der Meldepflicht, wenn ihre Kamera/s den öffentlichen Raum außerhalb der eigenen Grundstücksgrenzen überwachen – und sei das auch nur in einer Breite von 50 Zentimetern.** Anders gesagt: Jegliche Videoüberwachung, die die Grenzen des § 6b BDSG überschreitet, unterliegt der Meldepflicht nach § 4d Abs. 1 BDSG.

Hinzu kommt, dass der Schwellenwert des § 4d Abs. 3 BDSG Ausnahmen von der Meldepflicht macht, die die Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in der Auslegungen des EuGH vom 11. Dezember 2014 so nicht kennt. Diese gesetzliche Ausnahme könnte daher schon alleine dadurch europarechtswidrig sein.

Wir möchten Sie in Kenntnis des Urteils des Europ. Gerichtshofs vom 11. Dezember 2014 (Aktenzeichen C-212/13) und der zitierten Stellungnahmen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Saarland und in Thüringen um die Beantwortung der drei folgenden Fragen bitten:

- 1. Teilen Sie die Bewertung Ihrer AmtskollegInnen aus dem Saarland und Thüringen?**
- 2. Wenn Ja: Mit welchen geeigneten Maßnahmen beabsichtigen Sie, die Anzeigepflicht von privaten Kameraüberwachungsanlagen in Hessen praktisch durchzusetzen?**
- 3. Wenn Nein: Wie begründen Sie Ihre abweichende Rechtsposition?**

Abschließen möchten wir Sie darüber unterrichten, dass wir beabsichtigen, diese Anfrage an Sie und Ihre geschätzte Stellungnahme in uns geeignet erscheinender Form zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

für die Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main**

gez. Uli Breuer

gez. Roland Schäfer

gez. Walter Schmidt

gez. Tim Stieger

**dieDatenschützer Rhein Main** (<https://ddrm.de/>) sind eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>), Partner der Aktion: Stoppt die e-Card! (<http://www.stoppt-die-e-card.de/>), Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>), Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://ttipstoppenffm.wordpress.com/>) und Partner der „Initiative Finanzplatz Frankfurt“ (<https://ddrm.de/wp-content/uploads/IFiF-Verfassung-201605.pdf>). Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“. Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein Unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischer Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Elektronische Gesundheitskarte, die Vorratsdatenspeicherung sowie weitere Datenschutzthemen.

Spendenkonto: **dieDatenschützer Rhein Main** IBAN: DE 76 5009 0900 5148 1976 00 BIC: GENODEF1P06